



Sicherheitsnummer:  
2315 2004 0039

Finanzamt Buchholz in der Nordheide \* Postfach 12 62 \* 21232 Buchholz

Finanzamt Buchholz in der Nordheide

Friedrich Vorwerk SE & Co.KG  
Harburger Str. 19  
21255 Tostedt

EINGANG

10. Juni 2025

Bearbeitet von  
Herr Lauersdorf

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04181) 203 -

Buchholz

15/202/25714 SVI-2004

180

3. Juni 2025

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|                 |                                                                                            |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | Firma Vorwerk Pipeline- und Anlagenservice GmbH, Magdeburger Chaussee 44, 06193 Petersberg |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 13.06.2025 bis 12.06.2028.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 12.06.2028 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

(Lauersdorf)



- 2 -

Dienstgebäude  
Bgm.-Adolf-Meyer-Straße 5  
21244 Buchholz

Telefon  
(04181) 203 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hamburg, IBAN DE79 2000 0000 0020 0015 20,  
BIC MARKDEF1200  
Sparkasse Harburg-Buxtehude, IBAN DE91 2075 0000 0003 0050 63,  
BIC NOLADE21HAM

E-Mail: [Poststelle@fa-buc.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-buc.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.